



Leitlinien der ÖAP zur Einhaltung des Kartellrechtes

Erste Fassung: November 2021

Österreichisches und Europäisches Kartellrecht verbieten Unternehmen Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbes bezwecken oder bewirken. Dabei wird nicht unterschieden, in welcher Form die Unternehmen zusammenwirken oder wie eine Unternehmensvereinigung organisiert ist. Auch die ÖAP hat bei der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben die Einhaltung des Kartellrechtes zu gewährleisten. **Über eine rechtskonforme Führung der Verbandsarbeit wachen Funktionäre und Mitarbeiter gleichermaßen.**

Daraus folgt: Insoweit im Rahmen der Arbeit der ÖAP der Wettbewerb am Markt entweder zwischen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft oder gegenüber anderen Marktteilnehmern eingeschränkt wird oder eingeschränkt werden soll, sind diese Maßnahmen kartellrechtlich verboten und mit weitreichenden Rechtsfolgen sanktioniert. Dabei ist unerheblich, ob die Wettbewerbsbeschränkung im Rahmen einer Organsitzung oder bei einem informellen Treffen von Branchenvertretern abgestimmt worden ist oder ob die Wettbewerbsbeschränkung durch die ÖAP oder seine Mitglieder beabsichtigt war oder nicht.

Die Arten verbotener Wettbewerbsbeschränkungen sind vielfältig. Sie reichen von einem einfachen Austausch von vertraulicher Geschäftsinformation, über Preisabsprachen, gemeinsamen Boykottmaßnahmen, Abstimmungen bei Ausschreibungen bis hin zu komplexen Marktinformationssystemen. Entscheidend sind dabei immer die mögliche Wirkung einer Maßnahme oder eines Verhaltens auf dem Markt und das Funktionieren des Wettbewerbes.

Folgende Maßnahmen sind jedenfalls regelmäßig verboten:

- die unmittelbare/mittelbare Festsetzung bzw. der Austausch von allgemeinen oder kundenspezifischen An- und Verkaufspreisen (inkl. Listenpreise, Mindestpreise, Zielpreise) bzw. von wesentlichen Preisbestandteilen (z.B. Zuschläge, Rabatte, Gewinnspannen) oder Preisberechnungsmethoden und Preisveränderungen (z.B. Preiserhöhungen) sowie sonstigen Geschäftsbedingungen (z.B. Zahlungskonditionen, Skonti, Lieferbedingungen, Gewährleistungsregelungen),



- die Abstimmung über Kosten und wesentliche kalkulationsrelevante Kostenbestandteile,
- die Aufteilung von Märkten (z.B. nach Gebieten, Kunden, Produkten oder Versorgungsquellen),
- die Abstimmung von Produktionskapazitäten, Produktions- und Absatzquellen oder sonstige Mengenvereinbarungen,
- sonstige strategische Planungen (z.B. geplante Produktneueinführungen),
- Absprachen von Industriestandards.

Bei folgenden Maßnahmen ist regelmäßig besondere Vorsicht geboten:

- die Ausarbeitung von Normen und Industriestandards,
- der Austausch von Informationen über Forschung und Entwicklung,
- der Austausch von allen Arten geheimer Marktinformationen.

Da es im Rahmen der Verbandsarbeit häufig zur **Weitergabe von Unternehmensinformationen** kommen kann und dies auch nicht schlechthin verboten ist, kann jeder Vertreter eines Mitgliedsunternehmens anhand der nachstehenden **Faustregel** selber einschätzen, was problematisch sein könnte und was nicht:

„Jede Preisgabe von Informationen, die ein Unternehmer gegenüber seinen Wettbewerbern als geheim einstuft, ist grundsätzlich problematisch. Je marktrelevanter, je aktueller, je weniger anonym die Daten sind, umso problematischer ist der Austausch. Alle Umstände, die es einem Unternehmen erleichtern, künftige marktrelevante Handlungen eines Wettbewerbers vorhersehbar zu machen, sind problematisch.“

Diese Faustregel kann eine eingehende wettbewerbsrechtliche Analyse allerdings nicht ersetzen!

Meinungs- und Informationsaustausch, welcher sich an den oben dargelegten Grundregeln orientiert und nicht geeignet ist, den Wettbewerb zu beschränken, ist kartellrechtlich unbedenklich und möglicher Bestandteil gesetzeskonformer Verbandsarbeit.

Prinzipiell ist ein Informationsaustausch hinsichtlich folgender Themen unproblematisch:

- allgemeine Geschäftsentwicklungen (Achtung: kann allerdings leicht die erlaubte Grenze überschreiten!),
- rechtliche Entwicklungen,
- Lobbying,
- Gesundheit und Sicherheit,
- Training,
- Industriegutachten (sofern diese keine unternehmensspezifische, vertrauliche Information enthalten).



Allgemein als problematisch gilt hingegen der Austausch folgender Informationen:

- Inhalt von Angeboten bei Ausschreibungen für spezielle Projekte,
- Produktionsverfahren und Produktionsstandorte (inkl. Volumen und Kapazitäten),
- individuelle Geschäftspläne oder Strategien,
- konkrete Investitionen,
- konkrete Pläne über Forschung und Entwicklung,
- historische Daten, sofern sie das zukünftige Marktverhalten noch beeinflussen können.

Für eine rechtskonforme Verbandsarbeit ergeben sich insgesamt folgende Verhaltensempfehlungen:

- Tagesordnung erstellen, die den Sitzungsteilnehmern zeitgerecht im Vorhinein zur Kenntnis gelangt.
- Hinweis zu Beginn über die Einhaltung der Wettbewerbsrechtsregeln.
- Bei einer Sitzung nur Themen besprechen, die auch tatsächlich auf der Tagesordnung stehen;
- sind Themen auf die Tagesordnung gesetzt, die kartellrechtlich sensibel sein könnten, ist ein Kartellrechtsexperte der Sitzung hinzuzuziehen. Über die Einhaltung des Kartellrechtes und dieser Verhaltensregeln wachen der/die den Vorsitz führende Person.
- Entsteht anlässlich einer Sitzung eine Situation, die aus kartellrechtlicher Sicht geklärt werden sollte, ist entweder der betreffende Tagesordnungspunkt bis zu einer allfälligen Klärung abzusetzen und dies dementsprechend im Protokoll zu vermerken oder die Sitzung zur Gänze zu unterbrechen und erst bei Anwesenheit eines Kartellrechtsanwalts wieder aufzunehmen.
- Jeder Vertreter eines Mitgliedsunternehmens hat das Recht, den Verdacht auf kartellrechtswidrige Vorgänge zu äußern und diesen Vorgängen ausdrücklich zu widersprechen. Dies ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten.
- Sollte – trotz aller vorgenannten Vorsichtsmaßnahmen – ein kartellrechtswidriges Verhalten fortgesetzt werden, steht es den einzelnen Vertretern der Mitgliedsunternehmen frei, die Sitzung unter Protest zu verlassen. Dies ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Nur bei einer dementsprechenden Distanzierung eines solchen Kartellrechtsverstoßes kann gegebenenfalls ein an einer Sitzung teilgenommen habendes Mitgliedsunternehmen beweisen, an dem Verstoß nicht beteiligt gewesen zu sein.
- Das Sitzungsprotokoll inkl. Teilnehmerliste ist durch den jeweils zuständigen Mitarbeiter der ÖAP gewissenhaft und richtig niederzuschreiben und den zu der Sitzung geladenen Vertretern der Mitgliedsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Das Sitzungsprotokoll muss auch jegliche Einwendungen, Kommentare oder Forderungen, Diskussionen zu beenden oder gewisse Themen zu vermeiden, beinhalten.

Jeder Mitgliedsbetrieb der ÖAP nimmt die „Leitlinien der ÖAP zur Einhaltung des Kartellrechtes“ zur Kenntnis und beachtet diese im Rahmen der Mitarbeit uneingeschränkt.